

## Zu § 74 SGB X

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben zum Sozialdatenschutzrecht im SGB I und SGB X

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 07s

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

### Zu § 74 SGB X Rdnr. 14 bis 17 RdSchr. 07s – Zu Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b und Satz 2

- 14 Schon vor Beginn eines gerichtlichen Verfahrens haben die Ehegatten auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Satz 1 VersAusglG einen **wechselseitigen** Auskunftsanspruch. Dies gilt sowohl für einen öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich als auch für einen schuldrechtlichen Wertausgleich.
- 15 Im Hinblick auf diese Wechselseitigkeit und weil beide Ehegatten im Vorfeld einer Scheidung beurteilen können müssen, welche Rechte und Verpflichtungen sich nach der Scheidung für sie ergeben, besteht - anders als bei Nr. 2 Buchstabe a - der Auskunftsanspruch auch für den letztlich Ausgleichspflichtigen.
- 16 Eine Übermittlung von Sozialdaten durch den Leistungsträger ist aber auch in diesem Fall nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 des § 74 Abs. 1 SGB X (Mahnung unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis der in § 35 SGB I genannten Stellen, Setzung einer angemessenen Frist und Nichterfüllung bzw. nicht vollständige Erfüllung der Auskunftspflicht innerhalb der Frist) vorliegen und nachgewiesen worden sind. Eine Übermittlungspflicht und Übermittlungsberechtigung besteht für den Träger aber nur bzgl. der Daten, die der auskunftspflichtige Ehegatte dem anderen zur Durchführung des Versorgungsausgleichs hätte mitteilen müssen.
- 17 Für die gesetzliche Rentenversicherung ist im Rahmen des Versorgungsausgleichs § 109 Abs. 5 Sätze 2 und 3 SGB VI beachtlich, der auf § 74 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b SGB X Bezug nimmt.